

## INHALT

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärndienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und der Fischseuchenverordnung; Allgemeinverfügung zur Aufhebung eines Sperrbezirks und eines Überwachungsgebiets zum Schutz gegen die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN-Virus) –nicht exotische Fischseuche-

Seite

158

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

**Vollzug des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und der Fischseuchenverordnung; Allgemeinverfügung zur Aufhebung eines Sperrbezirks und eines Überwachungsgebiets zum Schutz gegen die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN-Virus) –nicht exotische Fischseuche-**

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt folgende

## Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 11.11.2020 zur Festsetzung eines Sperrbezirks und eines Überwachungsgebiets zum Schutz gegen die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN-Virus) –nicht exotische Fischseuche- wird hiermit ab sofort **aufgehoben**.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

## **Gründe:**

### **I.**

Aufgrund des Befundes vom 04.11.2020 des Tiergesundheitsdienstes Bayern e.V. wurden in einer Aquakultur im Landkreis Fürstenfeldbruck Erreger der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN-Virus) nachgewiesen. Der Ausbruch der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN-Virus) wurde amtlich festgestellt. Daraufhin wurde mit Allgemeinverfügung vom 11.11.2020 ein Sperrbezirk und ein Überwachungsgebiet zum Schutz gegen die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN-Virus) –nicht exotische Fischseuche- festgesetzt.

Mit Schreiben vom 22.04.2021 teilte das Veterinäramt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck mit, dass alle Maßnahmen nach § 28 Abs. 2 der Fischseuchenverordnung in den Seuchenbeständen und die Umgebungsuntersuchung abgeschlossen sind. Die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN-Virus) –nicht exotische Fischseuche- ist erloschen.

### **II.**

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Gemäß § 28 Abs. 1 der Fischseuchenverordnung sind angeordnete Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die Fischseuche erloschen ist. Diese gilt als erloschen, wenn alle Maßnahmen gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Fischseuchenverordnung im Seuchenbestand und die Umgebungsuntersuchung abgeschlossen sind. Das Veterinäramt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck hat die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt. Es liegen damit alle Voraussetzungen zur Aufhebung des Sperrbezirkes und des Überwachungsgebietes sowie der darin getroffenen Beschränkungen und Schutzmaßnahmen vor.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüb-

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

lichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da im Interesse betroffener Betriebe eine weitere Fortgeltung der nun nicht mehr erforderlichen Maßnahmen unverhältnismäßig wäre, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheit-Ausführungsgesetzes.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Fürstenfeldbruck, 22.04.2021

Zimmermann  
Regierungsrätin

**Thomas Karmasin**  
**Landrat**